

Leitfaden

Beschaffungsformulare für Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO (ausgenommen freiberufliche Leistungen)

Dieser Leitfaden soll den öffentlichen Auftraggebern Berlins den Umgang mit den Formularen erleichtern, die im Rahmen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß der Unterschellenvergabeordnung (UVgO) zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Vergabe von freiberuflichen Leistungen).

Er enthält eine Übersicht sowie Ausfüllhilfen der aktuell vorliegenden Formulare für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO (ausgenommen § 50) durch die Vergabestellen.

Die im Rahmen der eVergabe zu verwendenden Formulare sind auf der Vergabepattform Berlin (<https://www.berlin.de/vergabepattform/>) hinterlegt. Diese Formulare sind ausschließlich im Rahmen der eVergabe zu verwenden.

Sofern vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation abgewichen wird, sind die im Vergabeservice Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/>) hinterlegten Formulare zu verwenden. Darüber hinaus sind im Vergabeservice weitere Formulare hinterlegt, die nicht der Kommunikation sondern ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens dienen.

Im Hinblick auf eine medienbruchfreie elektronische Auftragsvergabe werden zukünftig weitere Formulare zum Einsatz auf der Vergabepattform Berlin zur Verfügung gestellt.

Übersicht

Die Formulare mit dem Zusatz „UVgO“ sind ausschließlich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO, ausschließlich freiberuflicher Leistungen zu verwenden.

Die orange markierten Formulare sind vom Auftraggeber auszufüllen, die blau markierten Formulare vom Bewerber bzw. Bieter.

	UVgO (eVergabe)	UVgO (P)
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe – Vorblatt	entfällt	Wirt-111
Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe - UVgO	entfällt	Wirt-111.5 UVgO
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung	Wirt-121 UVgO	Wirt-121 UVgO P
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung (nur elektronische Angebote zugelassen)	Wirt-121 A UVgO	entfällt
Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs	Wirt-123 UVgO	Wirt-121 UVgO P
Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs (nur elektronische Angebote zugelassen)	Wirt-123 A UVgO	entfällt
Teilnahmeantrag	Wirt-123.2 UVgO	Wirt-123.2 UVgO P
Eigenerklärung zur Eignung	Wirt-124 UVgO	Wirt-124 UVgO P
Erläuterung / Nachforderung Bewerber	Wirt-129 UVgO	Wirt-129 UVgO P
Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	Wirt-132 UVgO	Wirt-132 UVgO P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Wirt-211 UVgO	Wirt-211 UVgO P
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (nur elektronische Angebote zugelassen)	Wirt-211 A UVgO	entfällt
Angebotsschreiben ohne Lose	Wirt-213	Wirt-213 P
Angebotsschreiben mit 12 Losen	Wirt-213.1	Wirt-213.1 P
Angebotsschreiben mit 30 Losen	Wirt-213.2	Wirt-213.2 P
Angebotsschreiben mit 60 Losen	Wirt-213.3	Wirt-213.3 P
BVB Mindeststundenentgelte	Wirt-214	Wirt-214 P
BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Wirt-2140	Wirt-2140 P
Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Wirt-2140.1	Wirt-2140.1 P
BVB und Erklärung gem. Frauenförderverordnung	Wirt-2141	Wirt-2141 P
BVB Schutzklausel	Wirt-2142	Wirt-2142 P
BVB Verhinderung von Benachteiligungen	Wirt-2143	Wirt-2143 P
BVB Kontrolle und Sanktionen	Wirt-2144	Wirt-2144 P
BVB Umweltschutzanforderungen	Wirt-2145	Wirt-2145 P
BVB Umweltschutzanforderungen - Anlagen 01-09	Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9	Wirt-2145.1 P bis Wirt-2145.9 P
	Wirt-2145.1 Wirt-2145.4	Wirt-2145.1 P Wirt-2145.4 P
Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen	Wirt-215	Wirt-215 P
Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	Wirt-226	Wirt-226 P
Aufkleber	entfällt	Wirt 228
Unteraufträge / Eignungsleihe	Wirt-235	Wirt-235 P
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	Wirt-236	Wirt-236 P
Erklärung der Bieter-/ Bewerbergemeinschaft	Wirt-238	Wirt-238 P
Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	Wirt-240	Wirt-240 P
Nachforderung – Bieter	Wirt-329 UVgO	Wirt-329 UVgO P
Mitteilung über den Zuschlag	Wirt-333 UVgO	Wirt-333 UVgO P
Absage -ggf. Begründung - an Bieter	Wirt-334 UVgO	Wirt-334 UVgO P
Unterrichtung Bieter	Wirt-334.1 UVgO	entfällt
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	Wirt-335 UVgO	Wirt-335 UVgO P
Aufforderung Bindefristverlängerung	Wirt-338	Wirt-338 P
Erklärung zur Bindefristverlängerung	Wirt-3380	Wirt-3380 P
Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	Wirt-352	Wirt-352 P

Ausfüllhilfen

Formular		Seite
Wirt-121 UVgO/ Wirt-121 A UVgO	Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung	5
Wirt-123 UVgO- Wirt-123 A UVgO	Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs	5
Wirt-129 UVgO	Erläuterung / Nachforderung Bewerber	7
Wirt-132 UVgO	Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber	7
Wirt-211 UVgO- Wirt-211 A UVgO	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	7
Wirt-215 UVgO	Zusätzliche Vertragsbedingungen / Besondere Vertragsbedingungen (Wirt-214, Wirt 2140, Wirt 2141, Wirt 2143, Wirt 2144, Wirt 2145 u. Anlage 01-09)	8-11
Wirt-226 UVgO	Mindestanforderung an Angebote bei Zulassung von Nebenangeboten	11
Wirt-240 UVgO	Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz	11
Wirt-329 UVgO	Nachforderung – Bieter	11
Wirt-333 UVgO	Mitteilung über den Zuschlag	12
Wirt-334 UVgO	Absage an Bieter-ggf. Begründung-	12
Wirt-334.1 UVgO	Unterrichtung Bieter	12
Wirt-335 UVgO	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung	12
Wirt-338	Aufforderung Bindefristverlängerung	12
Wirt-352	Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens	12

Wirt-121 UVgO/Wirt-121 A UVgO

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

Zu 1 a): Als Auftraggeber ist die juristische Personen anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

Zu 1 a) bis d): Hier sind i.S.v. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird oder der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu 3: Abweichend von § 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht (Nr. 8.2 AV § 55 LHO).

Zu 8: Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

Zu 9: Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Zu 10: Wird vorgeschrieben, dass gemäß § 26 Absatz 6 UVgO alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden muss, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren.

Zu 13: Gemäß § 21 Absatz 5 UVgO soll auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet werden.

Wirt-123 UVgO/Wirt-123 A UVgO

Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs

Zu 1 a): Als Auftraggeber ist die juristische Personen anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung i.S.d. § 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Institutionen, die verpflichtet sind, die UVgO anzuwenden, jedoch keine Auftraggeber i.S.d. § 97 ff. GWB sind, geben die vollständige Bezeichnung ihrer Institution an.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

Zu 1 a) bis d): Hier sind i.S.d. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird oder der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu 2: c): Der Auftraggeber kann gemäß § 36 UVgO die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzen. Bei Verhandlungsvergabe gemäß UVgO hat gemäß Nr. 4.3 AV § 55 LHO grundsätzlich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an mindestens drei geeignete Unternehmen zu erfolgen.

Zu 3: Gemäß § 38 UVgO sind öffentliche Aufträge im Rahmen der eVergabe durchzuführen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht überschreitet. Gemäß Nr. 8.1 AV § 55 LHO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht. Ausnahmen vom Grundsatz sind zu begründen und zu dokumentieren.

Zu 8: Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

Zu 9: Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Zu 10: Wird vorgeschrieben, dass gemäß § 26 Absatz 6 UVgO alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden muss, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren. Werden zumutbare Nachweise bereits mit Angebotsabgabe verlangt, können diese unter Punkt 15 eingetragen werden.

Zu 12: Gemäß § 21 Absatz 5 UVgO soll auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet werden.

Wirt-129 UVgO

Erläuterung / Nachforderung Bewerber

Mit diesem Formular können die Bewerber bzw. Interessenten im Rahmen von Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen aufgefordert werden, gemäß (§ 35 Abs. 4 UVgO) ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Wirt-132 UVgO

Informationsschreiben nicht berücksichtigte Bewerber

Der öffentliche Auftraggeber kann jeden Bewerber nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs darüber informieren, dass seine Bewerbung, Interessensbekundung oder Interessensbestätigung ausgeschlossen wurde.

Das Formular ist zudem zu verwenden, wenn ein Bewerber einen Antrag über die Begründung seines Ausschlusses vom Wettbewerb gemäß § 46 Absatz 1 S. 3 UVgO stellt.

Wirt-211 UVgO/Wirt-211 A UVgO

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Zu a): Als Auftraggeber ist die juristische Personen anzugeben, die öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 ff. GWB ist. Bei gemeinschaftlicher Beschaffung gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Abs. 4 i.V.m. 4 Absatz 1 VgV sind alle öffentlichen Auftraggeber – zumindest mit Namen - anzugeben.

Die Senats- und Bezirksverwaltungen, alle nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie Eigenbetriebe geben grundsätzlich an: „Land Berlin, vertreten durch [Behördenbezeichnung]“, sofern sie maßgeblich nur für den Bedarf des Landes Berlin beschaffen.

Wird eine Leistung durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 120 Absatz 4 GWB beschafft, ist die zentrale Beschaffungsstelle der öffentliche Auftraggeber. Zentrale Beschaffungsstellen sind rechtlich selbständige öffentliche Auftraggeber (z.B. das ITDZ), die für andere öffentliche Auftraggeber (z.B. das Land Berlin) Leistungen beschaffen. Darunter fallen auch Dienststellen des Landes Berlin, die maßgeblich für Dritte beschaffen, z.B. das Landesverwaltungsamt.

Zu b) und c): Hier sind gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn das Vergabeverfahren durch einen Beauftragten durchgeführt wird. Gleiches gilt für verschiedene Dienststellen innerhalb des Landes Berlin.

Zu 1: Hier sind gemäß § 16 UVgO i.V.m. § 4 Absatz 2 VgV Angaben über die Zuständigkeiten bei Teilverantwortlichkeiten zu machen, z.B., wenn der zivilrechtliche Auftraggeber vom vergaberechtlichen Auftraggeber abweicht oder bei mehreren zivilrechtlichen Auftraggebern.

Zu 2: Das Formular Wirt-211 UVgO wird in drei verschiedenen Versionen zur Verfügung gestellt:

- Wirt-211 UVgO (elektronische Vergabe, mit der Möglichkeit, auch schriftliche Angebote abgeben zu können),
- Wirt-211 A UVgO (ausschließliche elektronische Vergabe) und
- Wirt-211 UVgO P (papiergebundene Vergabe).

Zu 3.1: Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Bieter mit dem Angebot abzugeben hat, die den Angebotsunterlagen nicht als Anlegen beigefügt sind (siehe auch C).

Zu 3.2: Hier sind die Unterlagen anzugeben, die der Auftraggeber vor Beendigung des Vergabeverfahrens anfordern kann (siehe auch D).

Zu 4: Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wurde das Vergabeverfahren Durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

Das Absehen von der losweisen Vergabe ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren. Die Bestimmung über die losweise Vergabe ist bieterschützend und einklagbar. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Höchstzahl von Losen, auf die ein Angebot abgegeben werden kann oder eine Loslimitierung im Hinblick auf den Zuschlag.

Zu 5: Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Zu 6: Wird vorgeschrieben, dass gemäß § 26 Absatz 6 UVgO alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden muss, ist dieses zu begründen und zu dokumentieren.

Zu 9: Wurde das Vergabeverfahren durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

Zu 9.2: Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Zu 9.3: Bei fachlosweiser Vergabe sind für jedes Fachlos geeignete Zuschlagskriterien festzulegen.

Zu 9.4: Eine Loslimitierung ist in jedem Fall zu begründen und zu dokumentieren.

Zu 10: Wurde das Vergabeverfahren durch Bekanntmachung vorab öffentlich bekannt gegeben, sind an dieser Stelle abweichende Angaben unzulässig.

Wirt-215

Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB / Besondere Vertragsbedingungen

Zu 7.: Preisgleitklausel

Preisgleitklauseln sind aufgrund des Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 7 Absatz 1 LHO) sowie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung PR Nr. 30/53 nur in Ausnahmefällen zulässig, müssen begründet sein und in der Vergabeakte dokumentiert werden. Eine Preisgleitklausel kann vereinbart werden, wenn die Vertragsdauer sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und es zu erwarten ist, dass die Kosten zur Herstellung des Produktes stark schwanken können. Man unterscheidet zwischen Stoffpreisgleitklausel und Lohnpreisgleitklausel. Bei Stoffpreisgleitklauseln verändert sich der Preis aufgrund verändernder Rohstoffpreise und bei Lohnpreisgleitklauseln aufgrund von veränderten Personalkosten.

Nachträgliche Preisänderungen wegen einer Änderung in der Beschaffenheit der Leistung sind im Rahmen von § 2 VOL/B vorzunehmen und müssen vertraglich nicht gesondert vereinbart werden.

Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist § 29 UstG einschlägig (Umstellung langfristiger Verträge); dementsprechende Vertragsbedingungen müssen nicht gesondert vereinbart werden.

Zu 9.: Unteraufträge

Diese Vertragsbedingungen sind im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu vereinbaren und dementsprechend zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren. Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- die betreffende Leistung durch Unterauftragnehmer erbracht werden könnte,
- die Unterauftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptauftragnehmer verpflichtet werden müssen,
- die Identität der Unterauftragnehmer für den Auftraggeber erforderlich ist,
- die gemeinsame Haftung von Haupt- und Unterauftragnehmer erforderlich erscheint.

Sofern möglich, sind die Vertragsbedingungen auf die maßgeblichen Teilleistungen zu beschränken.

Zu 10.: Vertragsstrafen

Die VOL/B enthalten keine Beträge für Vertragsstrafen; daher wäre grundsätzlich ein Betrag für eine Vertragsstrafe einzusetzen.

Der höchste Standardbetrag, der als angemessen erachtet wird, beträgt 1% der Auftragssumme; in begründeten Fällen kann ein höherer Betrag vereinbart werden. Höhere Vertragsstrafen müssen gesondert begründet sein. Begründet wären höhere Vertragsstrafen insbesondere in den Fällen möglich, bei denen die Gewährleistung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge erforderlich ist (z.B. bei Reinigungsleistungen in Krankenhäusern).

Die insgesamt jeweils aufaddierten Beträge dürfen grundsätzlich nicht höher als 5% liegen.

Zu 11.: Güteprüfung

Die VOL/B enthalten nur allgemeine Bestimmungen zur Güteprüfung; eine Güteprüfung muss daher – sofern erforderlich und angemessen – gesondert vereinbart werden. Auch hier gelten das pflichtgemäße Ermessen und die Begründungspflicht.

Güteprüfungen verursachen für die Auftragnehmer Kosten, die in die Angebote einzurechnen wären.

Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine Güteprüfung zu vereinbaren.

Zu 14.: Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

Zu 15.: Zahlungen

Grundsätzlich erfolgen Zahlungen erst nach Erfüllung der Leistung (§ 17 Nr. 1 Satz 1 VOL/B). Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, sind angemessene Fristen zu vereinbaren und auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Siehe im Übrigen § 56 LHO (Vorleistungen).

Zu 16.: Rechnungen

§ 15 VOL/B enthält bereits allgemeine Bestimmungen über Rechnungen. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Berliner E-Rechnungsgesetzes (BERG) i.V.m. der E-Rechnungsverordnung (ERechV) verwiesen.

Zu 17.: Skontoabzüge

Es ist grundsätzlich Skonto zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist (z.B. bei Verlagserzeugnissen, Gebühren nach Honorarordnungen), die im Wirtschaftsverkehr unüblich sind (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lassen. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen.

Zu 18.: Sicherheitsleistung

Werden an dieser Stelle keine abweichenden Bedingungen geregelt, gelten die Regelungen des § 18 VOL/B. Weitergehende Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; diese sind zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

Zu 19.: Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen über Mindestentgelte (Wirt-214):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne UST) zu vereinbaren (§§ 3 Abs. 1, 9 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140):

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich ab einem Auftragswert von 10.000 Euro zu vereinbaren, sofern die Leistung folgende Waren enthält (§§ 3 Abs. 1, 8 und 19 Abs. 3 BerlAVG):

Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
handgefertigte Teppiche
Natursteine
Produkte aus Holz
Kaffee, Kakao, Tee
Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
Fischereiprodukte
Feuerwerkskörper, Zündhölzer
Schnittblumen; Topfpflanzen

Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141):

Die Besonderen Vertragsbedingungen sind bei Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro (ohne UST) zu vereinbaren (§ 13 BerlAVG i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 1 LGG).

Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143)

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne UST) zu vereinbaren (§§ 3 Abs. 1, 14 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Wirt-2144)

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind als Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Wirt-214), zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140), zur Frauenförderung (Wirt-2141), zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) und über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145) zu vereinbaren (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ff. BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145)

Mit den „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen- Teil A“ (Wirt-2145) werden die Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Leistungskriterien, Ausführungsbedingungen sowie die Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette zu berücksichtigen.

Anlagen zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen Wirt-2145.1 bis Wirt-2145.9)

Soweit für einzelne Liefer- und Dienstleistungen Umweltschutzanforderungen in Form von Ausführungsbedingungen (siehe [Nr. I. 4.11 VwVBU](#)) zu vereinbaren sind, sind zusätzlich jeweils folgende Anlagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

- Weiße Ware (Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wasserkocher, Elektrische Hände-trockner) (Wirt-2145.1)
- Entsorgung/Rücknahme von Geräten der Informations- und Kommunikations-technik (Wirt-2145.2)
- Strom (Wirt-2145.3)
- Verwertung von: gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen, Straßenkehricht, Holzabfällen, Aschen aus Verbrennungsanlagen, Sperrmüll, Altreifen sowie Abfallmanagement/Müllschleusen zur Verminderung von Hausmüll (Wirt-2145.4)
- Verwendung von Geräten und weiteren Produkten für die Grünflächen-pflege/Gartenbau/Forsten: Allgemeine Anforderungen an Geräte, Material-anforderungen an Kompost-häcksler und Motorkettensägen, Lärmgrenzwerte für Gartengeräte, Kettenschmierstoffe für Motorsägen (Wirt-2145.5)
- Reinigungsdienstleistung für Gebäude: Verwendung von Reinigungsmittel, Abfall-säcke aus Kunststoffen (Wirt-2145.6)
- Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung: Verwendung von Waschmitteln (Wirt-2145.7)
- Lebensmittel: Abfallvermeidung und -verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.8)
- Großveranstaltungen: Abfallvermeidung und -verwertung, Papierprodukte (Wirt-2145.9)

In den Formularen Wirt-2145.1 und Wirt-2145.4 sind jeweils die Leistungen durch Anklicken des Kästchens auszuweisen, die mit dem betreffenden Vergabeverfahren beschafft werden.

Wenn es wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist, von der Vereinbarung dieser Besonderheiten Vertragsbedingungen abzusehen, ist dieses zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1 BerlAVG).

Wirt-226

Mindestanforderungen an Angebote bei Zulassung von Nebenangebote

Werden Nebenangebote zugelassen ist es im Sinne des Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebotes sinnvoll, in analoger Anwendung von § 35 Absatz 2 VgV Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien festzulegen.

Wirt-240

Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz

Wirken private Unternehmen, zum Beispiel Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Unternehmen - soweit erforderlich - nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen werden strafrechtlich Amtsträgerinnen/Amtsträgern gleichgestellt.

Wirt-329 UVgO

Nachforderung - Bieter

Mit diesem Formular können die Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 41 Abs. 2 UVgO ihre Unterlagen zu erläutern oder fehlende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblätter einzureichen.

Die Nachforderung von Erklärungen, Nachweise, Unterlagen oder Formblättern ist auf die Unterlagen beschränkt, die sich aus der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder der Vorinformation bzw. der Aufforderung zur Interessensbestätigung ergeben.

Gemäß § 7 Absatz 1 LHO sollen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 UVgO nachgefordert werden.

Wirt-333 UVgO

Mitteilung über den Zuschlag

Erfolgt der Zuschlag unter Erweiterung, Einschränkung oder sonstiger Änderung des Angebots oder nach Ablauf der Bindefrist, ist vor Zuschlagerteilung eine Einverständniserklärung des Bieters einzuholen.

Wirt-334 UVgO/ Wirt-334.1 UVgO (nur eVergabe)

Absage an Bieter – ggf. Begründung - / Unterrichtung Bieter

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagerteilung (§ 46 Abs. 1 UVgO). Weitergehende Informationen müssen nur auf Antrag erteilt werden (siehe hierzu Wirt-335 UVgO). Um den Vergabestellen mehr Flexibilität bei der eVergabe zu ermöglichen, kann für die Unterrichtung nach § 46 Abs.1 UVgO S.1 - Wirt 334 UVgO oder Wirt 334.1 UVgO und für die Absage mit Begründung nach § 46 Abs.1 UVgO S.3 Wirt 334 UVgO oder 335 UVgO verwendet werden.

Wirt-335 UVgO

Unterrichtung der Bewerber und Bieter über Nichtberücksichtigung

Der Auftraggeber unterrichtet gemäß § 46 Abs. 1 S. 3 UVgO auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind vollständig anzugeben und haben der Wahrheit zu entsprechen; ein bloßer Hinweis darauf, dass das Angebot nicht das wirtschaftlichste gewesen sei und dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten sollte oder sonstige Leerformeln genügen nicht der Informationspflicht.

Um Rückfragen zu vermeiden sollte z.B. angegeben werden, welche Änderungen an den Vergabeunterlagen als unzulässig erachtet wurden, welche Mindestanforderungen nicht erfüllt wurden oder welche Nachweise nicht als hinreichender Beleg für die Eignung erachtet wurden.

Sofern die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots geschildert werden, ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Geschäftsgeheimnisse Dritter verraten werden (siehe § 46 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 UVgO).

Wirt-338

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Die Verlängerung der Bindefrist ist gemäß § 13 UVgO im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Wirt-352

Mitteilung über die Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 8 Absatz 1 VgV bzw. § 13 UVgO im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Aufhebung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 VgV bzw. § 48 UVgO zulässig. Eine Aufhebung kann nicht mit vergaberechtlichen Verstößen durch den Auftraggeber begründet werden.

Kann die Aufhebung nicht begründet werden, kommt nur eine Einstellung des Vergabeverfahrens in Frage.

Die Gründe sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich nach Aufhebung bzw. Einstellung des Vergabeverfahrens mitzuteilen. Zeitgleich wäre mitzuteilen, ob das Vergabeverfahren erneut eingeleitet wird.